

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.730.695

Wien, 24.10.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12067/J der Abgeordneten MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen betreffend Rechtswidriges Abkommen für Kälbertransporte nach Italien** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Wie beurteilen Sie die rechtliche Gültigkeit des Abkommens zwischen Österreich und Italien?*
- *Wie wird für Amtstierärzte Rechtssicherheit gewährleistet, wenn unterschiedliche Bezeichnungen wie "vorläufiger" und "endgültiger" Bestimmungsort als neue Begriffe eingeführt wurden?*

Das Abkommen ist seit 1. Oktober 2019 in Kraft und der Geltungsbereich umfasst nur Kälbertransporte, die aus Österreich nach Italien erfolgen. Bei Kälbertransporten aus Österreich nach Italien ist oft der angegebene Bestimmungsort in den IGH-Bescheinigungen (TRACES) eine Sammelstelle und daher nur der vorläufige Bestimmungsort des Transports, von dem aus die Kälber dann weiter nach der vorgesehenen 48 Stunden-Rast zum endgültigen Bestimmungsort nach Oberitalien transportiert werden.

Das Abkommen wurde deshalb geschlossen, um die fachlich nicht im Sinne des Tierschutzes und der Tiergesundheit stehende 48-Stunden-Rast, die vor einem darauffolgenden kurzfristigen Transport zum Endmastbetrieb in Italien nach der alten Tiergesundheitsrechtslage vorgesehen war, zu vermeiden. Diese 48 Stunden-Rast führte letztlich zu einem erhöhten Auftreten von Darmerkrankungen, da die ständige Futterumstellung in nur wenigen Tagen nicht zuträglich ist.

Ziel des Abkommens ist es, den Tierschutz und die Tiergesundheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in den Vordergrund zu stellen und die Kälber mittels eines Langstreckentransportes, und nicht mittels zwei Kurzstreckentransporte zum endgültigen Bestimmungsort unter den strengeren Bedingungen für eine lange Beförderung abzufertigen.

Die Gesamtdauer des Transports vom Beginn des Transportes in Österreich inklusive Pause an der Sammelstelle bis zum Endmastbetrieb darf die laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehenen Transportzeiten für Kälber bei langen Transporten (9-1-9 Stunden) nicht überschritten werden. Be- und Entladung müssen miteinberechnet werden.

Die zusätzlich verpflichtende Rückmeldung bewirkt, dass Informationen über die Herkunft und den endgültigen Bestimmungsort eines jeden gemäß dem Abkommen transportierten Kalbes auf Grund einer plausiblen und überprüfbaren Rückmeldung durch die zuständige Behörde geprüft werden kann. Die italienischen Regional-Veterinärbehörden haben diese Information den Landesveterinärbehörden am Versandort in Österreich zu melden. Die Rückmeldung der notwendigen Daten kann abweichend zu der Formatvorlage des Anhang II durch die elektronische Übermittlung einer Excel Datei, sowie alternativ durch das italienische Transportpapier (modello elettronico 4) geschehen.

Frage 2:

- *Weshalb wurde das Abkommen nicht kundgemacht?*

Das Abkommen ist ein reines Verwaltungsabkommen, in dem sich die Behörden von Österreich und Italien darauf verständigt haben, dass bei Transporten an eine Sammelstelle, die nicht der entsprechenden Bestimmung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Bestimmungsort (48 Stunden Ruhepause) ist, nur dann abgefertigt werden darf, wenn die Bedingungen der Langstreckentransporte eingehalten werden und somit das Tierwohl im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jedenfalls sichergestellt ist.

Im Sinne der Konformität mit EU-Recht wurden im Vorfeld zum Abschluss dieses Abkommens gemeinsame Besprechungen zwischen Österreich, Italien und der Europäischen Kommission geführt.

Frage 4:

- *Welche Vorgaben zur Transportfähigkeit der Tiere gibt es konkret?*

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn ihr körperlicher Zustand so gut ist, dass ihnen durch den Transport keine unnötigen Leiden oder weitere Verletzungen entstehen werden. Nur dann sind sie als transportfähig zu bezeichnen.

Die Transportfähigkeit muss den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen.

Seit 1. September 2022 ist gemäß § 20a des Tiertransportgesetzes 2007 aus Gründen der Tiergesundheit die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von drei Wochen gegeben. Ab dem 1. Jänner 2025 ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

Frage 5:

- *Steht es Veterinärbehörden und/oder Landesregierungen frei schärfere Maßstäbe an die Transportfähigkeit der Tiere zu legen?*

Nein, sowohl die Veterinärbehörden als auch die Landesregierungen müssen hinsichtlich der Transportfähigkeit die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie des Tiertransportgesetzes 2007 einhalten.

Fragen 6 und 10:

- *Bei welchem Anteil an Kälbern (%/Stück) wurde 2021 und bisher 2022 je Bundesland ein voraussichtlicher Bestimmungsort in den Transportpapieren angegeben?*

- *Wie viele österreichischen Kälber wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) über die Sammelstelle in Bozen je Bundesland (Italien) exportiert.*

Vorarlberg: Zugrunde gelegt wurde für die Auswertung die Zahlen der Kälbertransporte aus Vorarlberg über die Betreiber der Sammelstelle in Bozen (Firma Bozen Import). Über diese Firma werden de facto alle Kälberverbringungen abgefertigt, daneben gibt es höchstens einzelne Verbringungen von Zuchtkälbern und auch diese eher in benachbarte Bundesländer.

Die Firma Bozen Import verbringt Kälber nach Polen, nach Spanien (Vilarta) und nach Italien. Die Verbringungen nach Italien werden gemäß dem Abkommen mit Italien als Langstreckentransporte abgefertigt. Nach einer Fahrt von 4-5 Stunden bis nach Bozen verbringen die Kälber dort mehrere Stunden bis zur Bildung der Partien an die endgültigen Bestimmungsorte in Oberitalien (vor allem Provinz Veneto). Dorthin gelangen die Kälber in einer zweiten Etappe, die ebenfalls einige wenige Stunden, nach unseren Feststellungen meist unter 8 Stunden, dauert.

Transporte nach Spanien werden über die Kontrollstelle in Bozen geführt, wo die Kälber eine Rast von 24 Stunden verbringen, bevor sie anschließend mit dem Transportschema 9+1+9 nach Spanien weitertransportiert werden. Die Transporte nach Polen werden über die Sammelstelle in Salzburg durchgeführt, wo nach einer Pause Kälber aus Salzburg mit demselben Bestimmungsort (Stary Sącz) zugeladen werden.

In den Transportpapieren wird als vorläufiger Bestimmungsort die Sammelstelle Bozen angegeben: Für 2021 waren das 76 Transporte von 163, bzw. 1430 Kälber von 2934, somit 46,6% der Transporte und 48,7% der Kälber. Für 2022 waren es 58 Transporte von 85 und 1125 Kälber von 1583, somit 68,2% der Transporte und 71,1% der Kälber.

Salzburg: 2021: 10,61%/2712 Stück; 2022 (vom 1.1 bis 31.8): 14,01%/2938). 165 Zeugnisse wurden über Bozen-Import im Sinne eines vorläufigen Bestimmungsortes (nach den Vorgaben des bilateralen Abkommens) abgefertigt.

Tirol: Als vorläufiger Bestimmungsort wird die Sammelstelle Bozen Import SRL angegeben. 2021: 67 %/1378 und 2022: 0%/0.

Steiermark: Im angegebenen Zeitraum wurden bei innergemeinschaftlichen Verbringungen von 996 Kälbern (100%) ein vorläufiger Bestimmungsort in den Transportpapieren angegeben, davon im Jahr 2021 bei 366 Kälbern und bisher im Jahr 2022 bei 630 Kälbern.

Die Sammelstelle in Bozen wurde 2021 19 -mal, 2022 bisher 15-mal als vorläufiger Bestimmungsort angegeben. Im Jahr 2021 wurden 733, im Jahr 2022 bisher 58 österreichische Kälber über die Sammelstelle Bozen transportiert.

In Wien, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland wurden keine Kälber gemäß dem Abkommen über die Sammelstelle bzw. Kontrollstelle Bozen abgefertigt.

Frage 7:

- *Welche Bestimmungsorte wurden angegeben (Betriebe in der Umgebung)?*

Vorarlberg: Die von den Behörden in Italien bzw. von Bozen Import an uns zurückgemeldeten endgültigen Bestimmungsort liegen zu 90% in der Region Venetien (z.B. Asolo, Piazzola sul Brenta, Villafranca di Verona, Piombino Dese, Loria), seltener in der Lombardei (z.B. Montichiari, Rodigo) und vereinzelt im Piemont.

Salzburg: Die rückgemeldeten Bestimmungsorte liegen in der Region Lombardei (Provinz Mantua und Brescia) sowie in der Region Venetien (Provinz Treviso, Vicenza und Verona) und in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Tirol: Die rückgemeldeten Bestimmungsorte liegen meist in den umliegenden Regionen Venetien und Trentino-Südtirol.

Steiermark: Die endgültigen Bestimmungsorte, welche von der italienischen Veterinärbehörde rückgemeldet wurden, liegen in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, sowie in der Region Venetien (Provinz Padua, Vicenza, Treviso und Verona) und Lombardei (Provinz Mantua).

Frage 8:

- *Gab es Retrospektivkontrollen der Kälbertransporte, die gemäß dem Abkommen abgefertigt wurden? Wenn ja, wie viele und welche Beanstandungen gab es?*

In Vorarlberg haben die Retrospektivkontrollen ergeben, dass die Transporte die Bestimmungen des Abkommens sowie der Transportverordnung Nr. 1/2005 einhalten und die Tiere in der vorgesehenen Zeit an die endgültigen Bestimmungsorte gelangen.

In Salzburg wurden 10 Retrospektivkontrollen durchgeführt, bei denen es keine Beanstandungen gab.

In der Steiermark wurden 12 Retrospektivkontrollen von Kälbertransporten gemäß Abkommen durchgeführt, Beanstandungen waren nicht feststellbar.

Andere Bundesländer haben eine Leermeldung abgegeben.

Frage 11:

- *Wie oft wurde die Sammelstelle in Bozen 2021 und 2022 je Bundesland als Bestimmungsort angegeben?*

Vorarlberg: Die Sammelstelle in Bozen wurde nie als endgültiger Bestimmungsort angegeben.

Salzburg: An Bozen-Import als Sammelstelle wurden keine Transporte abgefertigt. Es wurden jedoch 9 Transporte mit insgesamt 541 Kälbern an Bozen-Import als „animal importer“ (Traces Kategorie) als Bestimmungsort abgefertigt.

Steiermark: Die Sammelstelle in Bozen wurde weder 2021 noch 2022 als endgültiger Bestimmungsort angegeben.

Tirol: Bozen Import endgültiger Bestimmungsort:

2021: 660 Kälber / 16 Sendungen

2022: 1456 Kälber / 48 Sendungen

Andere Bundesländer haben eine Leermeldung abgegeben.

Fragen 9, 12 und 13:

- *Wie wird dokumentiert, dass den Kälbern eine angemessene Pause gewährt wird?*
- *Wie viele österreichische Kälber wurden dort für eine 24-stündige Ruhezeit abgeladen?*
- *Wie lange blieben die Kälber im Durchschnitt in der Sammelstelle?*

Bozen ist sowohl als Sammelstelle als auch Kontrollstelle zugelassen.

Werden die Kälber gemäß Abkommen über die Sammelstelle Bozen transportiert, so müssen die Kälber bei der Ankunft an der Sammelstelle Bozen abgeladen werden und entsprechend getränkt werden. Die Dauer der Pause muss den Kälbern angemessen sein und wird von der Behörde vor Ort überprüft. Während dieser Zeit sind die Tiere entsprechend zu tränken. Es darf dann von der Sammelstelle aus ein einmaliger Weitertransport an den Endmastbetrieb in Italien stattfinden, sofern dieser die Gesamtdauer des Transportes von Beginn des Transportes in Österreich inklusive Pause an der Sammelstelle bis zum Endmastbetrieb die laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehenen Transportzeiten bei langen Transporten nicht überschreitet.

Wird Bozen als Kontrollstelle angefahren, so müssen die Tiere gemäß Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Frage 14:

- *Welche Bestimmungsorte wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) je Bundesland bei österreichischen Kälberexporten angegeben?*

Im Oktober 2021 gab es eine Umstellung der TRACES-Datenbank vom System TRACES classic zu TRACES.NT.

In TRACES (sowohl classic als auch NT) ist zwar die Spezies angeführt, nicht jedoch das Alter der Tiere. Daher ist es nicht möglich, zwischen Kälbern und sonstigen Rindern zu unterscheiden.

Die Tierverbringungen sind auch im Veterinärinformationssystem (VIS) abgebildet. Im VIS lässt sich das Alter der Tiere beim Transport ermitteln (und somit können Kälber identifiziert werden). Es befinden sich jedoch nur Informationen zum Bestimmungsland, nicht zum Bestimmungsort im VIS.

Die Daten von TRACES.NT können mit den Daten des VIS über die Ohrmarkennummer der Tiere verknüpft werden. In TRACES classic war das nicht möglich, da hier die Ohrmarkennummern im Datenexport nicht zur Verfügung stehen.

FAZIT:

- Bestimmungsländer können für alle Kälber im Jahr 2021 (und bisher in 2022) bestimmt werden.
- Bestimmungsorte können für alle Rinder im Jahr 2021 (und bisher in 2022) bestimmt werden.
- Die Bestimmungsorte können jedoch nur für Kälber ab der Einführung von TRACES.NT (Mitte Oktober 2021) bestimmt werden.

Auswertung der Bestimmungsländer aller ausgeführten Kälber je Bundesland

Tabelle 1: Anzahl der im Kalenderjahr 2021 aus Österreich ausgeführten Kälber nach Bundesland und Bestimmungsland (Drittländer sind farblich hervorgehoben); Quelle: VIS

Bestimmungsland	BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	TIR	VBG
Deutschland	1	2	8	434	338	3	181	115
Ungarn	93	-	-	-	952	53	113	-
Bulgarien	-	8	-	-	-	-	-	-
Italien	-	459	-	6	9816	400	4534	1459
Slowenien	-	18	-	5	-	43	-	-
Irland	-	-	37	80	-	8	-	-
Polen	-	-	20	608	8190	70	1908	186
Rumänien	-	-	1	-	365	-	-	-
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	1	-	-	-	-
Peru	-	-	-	1	-	-	-	-
Spanien	-	-	-	26	5560	1007	1302	1165
Türkei	-	-	-	163	-	-	-	-
Kroatien	-	-	-	-	282	429	-	-
Niederlande	-	-	-	-	370	-	-	-
Schweiz	-	-	-	-	1	-	2	-
Tschechien	-	-	-	-	12	-	1	-
Frankreich	-	-	-	-	-	-	1	-

Tabelle 2: Anzahl der im Zeitraum 1.1.2022–23.9.2022 aus Österreich ausgeführten Kälber nach Bundesland und Bestimmungsland (Quelle: VIS)

Bestimmungs-land	BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	TIR	VBG
Ungarn	110	93	1	81	1223	33	403	-
Deutschland	-	29	-	287	220	7	115	129
Italien	-	479	-	2	8222	830	2657	1054
Slowenien	-	1	-	-	-	28	-	-
Spanien	-	4	-	22	3304	302	521	669
Polen	-	-	-	219	5154	389	1242	140
Kroatien	-	-	-	-	108	242	57	-
Tschechien	-	-	-	-	10	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	12	-	-
Schweiz	-	-	-	-	-	-	7	-

Auswertung der Bestimmungsorte aller ausgeführten Kälber je Bundesland

Eine Auswertung für Kälber ist erst ab der Umstellung auf TRACES.NT (Mitte Oktober 2021) möglich. Von allen Kälberausfuhren, die ab 1.1.2021 im VIS enthalten sind, konnte zu ca. 90% der Meldungen ein Bestimmungsort in TRACES.NT gemacht werden. In der **Beilage** findet sich eine Auflistung der Bestimmungsorte je Bundesland und Jahr.

Frage 15:

- *Gab es im Jahr 2021 bzw. 2022 Kälbertransporte von Österreich mit einem Bestimmungsort in einem Drittstaat? Wenn ja, welche?*

Siehe dazu die Antwort zu Frage 14.

Frage 16:

- *Wie viele Kälber wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) mit dem Bestimmungsort Vic (Spanien) exportiert?*

In TRACES gibt es im angeführten Zeitraum keine Rinderverbringungen nach Österreich mit Bestimmungsort „Vic“ in Spanien. Es findet sich jedoch eine Anzahl an Rinderverbringungen mit Bestimmungsort „Gurb“ in Spanien.



Auch bei dieser Fragestellung gibt es das Problem, dass aufgrund der Umstellung von TRACES classic zu TRACES.NT nur für den Zeitraum ab Oktober 2021 für Kälberverbringungen ein Bestimmungsort ermittelt werden kann. Im Zeitraum vor Oktober 2021 kann der Bestimmungsort lediglich für Rindersendungen (ohne Unterscheidung zwischen Kälbern und sonstigen Rindern) festgestellt werden.

Im Kalenderjahr 2021 wurden in Summe 9074 Rinder aus Österreich nach Gurb, Spanien verbracht. Im Zeitraum 1.1.2022 – 23.9.2022 waren es 5072 Rinder. Alle Tiere wurden an denselben Betrieb verbracht: „VILARTA, S.A.“.

Für die Rinder ab Oktober 2021 lässt sich das Alter der verbrachten Tiere bestimmen. Alle Rinder, die in diesem Zeitraum nach Gurb verbracht wurden, waren jünger als ein halbes Jahr. Daher ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Tiere, die vor Oktober 2021 nach Gurb verbracht wurden, ebenfalls Kälber waren.

Frage 17:

- *Gibt es Aufzeichnungen was mit österreichischen Kälbern nach der Mast im EU-Ausland passiert?*

Nein, darüber gibt es keine Aufzeichnungen.

Frage 18:

- *Wie lange sind die maximalen Fütterungsintervalle (mit Milchaustauscher) bei Kälbertransporten von Österreich in andere Mitgliedsstaaten?*

Die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind im Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt:

Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.

Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Frage 19:

- *Wie hoch ist die Mortalitätsrate während des Transports (Death On Arrival - DAO) bzw. Morbiditätsrate (Zahl der Erkrankungen) innerhalb von 3 Wochen nach Ankunft am Bestimmungsort bei österreichischen Kälberexporten?*

Laut Umfrage bei der letzten Koordinationssitzung mit den Bundesländern vom 2.12.2021 gab es keine Rückmeldungen von hohen Mortalitätsraten bei Kälbern während oder unmittelbar nach dem Transport.

Frage 20:

- *Welche Maßnahmen werden gegen länderübergreifendes Sammelstellenhopping getroffen?*

Gemäß Art. 133 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 43 der VO (EU) 2020/688 dürfen Rinder, welche innergemeinschaftlich verbracht werden sollen, maximal dreimal aufgetrieben werden, also drei Sammelstellen passieren. Dadurch minimiert diese Regelung ein länderübergreifendes Sammelstellenhopping.

Frage 21:

- *Welche Maßnahmen werden gegen Sammelstellenhopping innerhalb Österreichs getroffen?*

Gemäß § 20a Abs. 2 des TTG 2007 dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche transportiert werden. Darüber hinaus dürfen diese Tiere innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km transportiert werden. Diese Maßnahme verhindert ein Sammelstellenhopping innerhalb Österreichs.

Frage 22:

- *Falls als Bestimmungsort eine Sammelstelle angegeben ist, wie kann sichergestellt werden, dass die Tiere dort für mind. 24 Stunden untergebracht werden bzw. dass die wahre Beförderungsdauer nicht verschleiert wird?*

In der VO (EU) 1/2005 ist der Bestimmungsort als jener Ort definiert, an dem Tiere geschlachtet werden oder 48 Stunden Aufenthalt haben müssen. Wird also eine Sammelstelle als Bestimmungsort angegeben, so ist der vorgeschriebene 48 stündige Aufenthalt der Tiere in der Sammelstelle einzuhalten, und nicht 24 Stunden.

Frage 23:

- *Wie viele Kälber wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) exportiert?*

Siehe dazu die Antwort zu Frage 14.

Frage 24:

- *Wie viele Kälbertransporte wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) je Bundesland aufgrund von Beanstandungen nicht abgefertigt? Welche Beanstandungen lagen vor?*

Tirol:

2021: Anzahl nicht abgefertigter Kälber/Sendungen: 9 Kälber / 0 Sendungen das Mindestalter war nicht gegeben, die betroffenen Kälber wurden daher aus der Sendung herausgenommen und die Sendung dann abgefertigt

2022: Anzahl nicht abgefertigter Kälber/Sendungen: 2 Kälber / 0 Sendungen das Mindestalter war nicht gegeben, die betroffenen Kälber wurden daher aus der Sendung herausgenommen und die Sendung dann abgefertigt

Laut den anderen Bundesländern konnten alle zum Abfertigen angemeldete Transporte 2021 und 2022 abgefertigt werden, es gab keine Beanstandungen.

Frage 25:

- *Wie viele Kälbertransporte wurden im Jahr 2021 (und bisher in 2022) je Bundesland auf der Straße kontrolliert und welche Verstöße lagen vor?*

Gemäß § 7 des TTG 2007 haben die Landeshauptleute dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgegliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Im Kontrollbericht wird bei Rindertransporten keine Unterscheidung zwischen Kälbern und Rindern gemacht. Die durchgeführten Tiertransportkontrollen werden dann im zweijährigen Tierschutzbericht festgehalten und innerhalb der Frist der Verordnung (EU) 2017/625 (31. August) elektronisch an die Europäische Kommission über das „AROC“-System übermittelt.

Aus diesem Grund stehen die Zahlen für das Jahr 2022 noch nicht zur Verfügung.

Die Zahlen der Tiertransportkontrollen für 2021 werden erst gegen Ende des Jahres bei der jährlichen Koordinationssitzung mit den Bundesländern diskutiert und dann veröffentlicht.

Frage 26:

- *Welche Maßnahmen werden getroffen, um das Leid nicht entwöhnter Kälber, die auf Transporten bis zu 19 Stunden Durst und Hunger leiden, zu beenden?*

Durch die Novelle des Tiertransportgesetzes 2007 (BGBl. I Nr. 130/2022) wurden bereits Maßnahmen getroffen, die die Bedingungen für den Transport von nicht entwöhnten Kälbern verbessert.

Aus Gründen der Tiergesundheit wurde die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von drei Wochen angehoben. Ab dem 1.1.2025 ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann

gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

Transporte von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, müssen so abgeschlossen werden, dass keine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist. Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass keine weitere Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist. Damit wurden folglich auch die Beförderungszeiten bei Transporten von Jungtieren deutlich verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

